

c) der politische Schutz der Grenzen der Republik und die Bekämpfung des Schmuggels.

6. Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben befinden sich die Truppen der GPU in der Zuständigkeit der GPU. Zum gleichen Zwecke wird der GPU das Recht der Haussuchungen, Beschlagnahmungen und Inhaftierungen auf Grundlage einer speziellen Instruktion, welche durch die GPU ausgearbeitet und durch das Volkskommissariat für Justiz bestätigt ist, übertragen, wobei im Falle von Festnahmen folgende Bestimmungen beachtet werden müssen:

a) Vorlage der Anklageschrift spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Inhaftierung,

b) die Dauer des Haftgewahrsams ohne Übergabe an ein Gericht darf höchstens zwei Monate betragen, danach hat die GPU beim Zentralexekutivkomitee im Falle besonderer Notwendigkeit die Befugnis zu erbitten, diese Frist zu verlängern oder das Verfahren dem Gericht zu übergeben oder die Freilassung zu verfügen.

7. Außer den in vorstehender Bestimmung aufgezählten Verfahren können der Staatlichen Politischen Verwaltung durch den Rat der Volkskommissare und dem Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee spezielle Aufträge gestellt werden.

8. Durch einen besonderen Beschluß ist festzulegen:

a) Der Mittelpunkt der Tätigkeit der GPU muß auf die Organisation der Beschaffung interner Informationen und die Aufklärung aller konterrevolutionären und antisowjetischen Handlungen auf allen Gebieten konzentriert werden,

b) der Kampfapparat der Gesamtrussischen Tscheka ist ausgehend davon, daß er bei einer Verschärfung des Bürgerkrieges schnell und entschlossen entfaltet werden kann, weitgehendst zu erhalten,

c) das Volkskommissariat für Justiz behält das Recht der Kontrolle über die Gesetzlichkeit der Handlungen der GPU,

d) In Anbetracht dessen, daß die Strafverfolgungsfunktionen, welche sich früher in der Zuständigkeit der Gesamtrussischen Tscheka befanden, an die Gerichte⁵⁾ übergehen, ist der Gerichtsapparat allseitig unter anderem auch durch die Aufnahme solcher Personen in den Kreis der Richter zu verstärken, welche gesondert durch die Gesamtrussische Tscheka vorgeschlagen werden.

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus, Fond 17, Abt. 3, Ablage 256, Bl. 2—3, nach einer Kopie

⁵⁾ Siehe Dokument Nr. 515.